

STAATSGERICHTSHOF DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

Entscheidung vom 19. März 1957

- St 4/1956 -

in dem Verfahren wegen verfassungsrechtlicher Prüfung, ob § 21 Abs. 2 des Gesetzes über die Arbeitnehmerkammern in Lande Bremen vom 3. Juli 1956, wonach die Kammern berechtigt sind, die Arbeiterkammer und die Angestelltenkammer in Abteilungen umzuwandeln und in einer Arbeitnehmerkammer zusammenzuschließen, gegen den Artikel 67 der Bremischen Verfassung verstößt, der bestimmt, daß die gesetzgebende Gewalt ausschließlich dem Volk (Volksentscheid) und der Bürgerschaft zusteht – Antrag von 26 Mitgliedern der Bremischen Bürgerschaft.

Entscheidungsformel:

§ 21 Abs. 2 des Gesetzes über die Arbeitnehmerkammern im Lande Bremen vom 3. Juli 1956 (Brem.GBl. 1956, S. 79), wonach die Kammern berechtigt sind, sich unter Umwandlung in Abteilungen in einer Arbeitnehmerkammer zusammenzuschließen, verstößt nicht gegen Artikel 67 Abs. 1 der Bremischen Verfassung.

Gründe:

I.

26 Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft aus den Fraktionen der DP, der FDP und der CDU haben mit Schreiben vom 28. November 1956 dem Staatsgerichtshof zur Verhandlung und Entscheidung die im Eingang dieses Erkenntnisses bezeichnete Frage vorgelegt. Unter Berufung auf den Antrag sämtlicher Antragsteller hat das Bürgerschaftsmitglied Senator a. D. Dr. Duckwitz mit Schreiben vom 28. November 1956 (abgeschickt am 3. Januar 1957) den Antrag begründet. Zur Begründung ist ausgeführt worden, § 21 Abs. 2 des Gesetzes über die Arbeitnehmerkammern im Lande Bremen vom 3. Juli 1956 (Brem.GBl. S. 79) gebe der Arbeiter- und der Angestelltenkammer das Recht, ihren gesetzmäßigen Rechtsstand einer öffentlichen Körperschaft aufzuheben und einer neuen zusammengeschlossenen Arbeitnehmerkammer den Rechtsstand einer öffentlichen Körperschaft zu verleihen. Dieser Vorgang könne aber nur durch Gesetz, nicht, wie das Gesetz es vorsieht, durch einen Beschluß der beiden Kammern bewirkt werden. § 21 Abs. 2 des Gesetzes verletze mithin Artikel 67 Abs. 1 der Bremischen Verfassung und sei daher nichtig.

Dieser Antragsbegründung ist die Arbeiterkammer als am Verfahren Beteiligte mit Rechtsausführungen entgegengetreten, während die gleichfalls am Verfahren beteiligte An-

gestelltenkammer erklärt hat, daß sie nicht die Absicht habe, ihre Eigenständigkeit als berufsständische Interessenvertretung der bremischen Angestellten aufzugeben, und daß sie deshalb dem § 21 Abs. 2 des Gesetzes über die Arbeitnehmerkammern keine besondere Bedeutung beimessen könne.

II.

Der Staatsgerichtshof ist von 26 Bürgerschaftsmitgliedern, d. h. mehr als einem Fünftel der 100 Mitglieder umfassenden Bürgerschaft, angerufen worden. Den Gegenstand ihres Antrages bildet die Verhandlung und Entscheidung einer staatsrechtlichen Frage, nämlich der Frage der Übereinstimmung einer bremischen Gesetzesbestimmung mit der Bremischen Verfassung. Die Zuständigkeit des Staatsgerichtshofs hierfür ist nach Artikel 140 Brem.Verf. und § 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof in der Fassung vom 24. April 1956 gegeben. Das Verfahren ist also zulässig.

III.

Das Antragsbegehren ist jedoch nicht begründet.

1. Den Antragstellern ist darin zu folgen, daß eine öffentlich-rechtliche Körperschaft in der Regel nur durch staatlichen Hoheitsakt geschaffen und aufgelöst werden kann. Nach heutigem Recht ist dazu immer ein Gesetz erforderlich. Aber es ist nicht nötig, daß das Gesetz selbst die Schaffung (oder Auflösung) einer bestimmten Körperschaft verfügt. Es kann auch sein, daß es im Wege der Rechtsetzungsdelegation eine andere Stelle dazu ermächtigt; das Gesetz kann ferner die Schaffung und Auflösung von Körperschaften eines bestimmten Typus normieren und den Vollzug im Einzelfall exekutivischen Maßnahmen oder auch korporativen Zusammenschluß- und Auflösungsakten überlassen (vgl. Werner Weber, Die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, 2. Aufl. 1943 S. 27 ff.; Ernst Forsthoff, Lehrbuch des Verwaltungsrechts, 6. Aufl. 1956 S. 410 f.). Ein Beispiel dafür, daß öffentlich-rechtliche Körperschaften – auf gesetzlicher Grundlage – durch Zusammenschluß eine neue Körperschaft des öffentlichen Rechts entstehen lassen können, liefert das Zweckverbandgesetz vom 7. Juni 1939 (RGBl. I S. 979), das auch heute noch gilt.

2. Nach § 21 Abs. 2 des Gesetzes über die Arbeitnehmerkammern im Lande Bremen und die Arbeiterkammer und die Angestelltenkammer, denen durch § 2 des Gesetzes die Eigenschaft von Körperschaften des öffentlichen Rechts verliehen ist, berechtigt, sich durch inhaltsmäßig übereinstimmenden Beschluß ihrer Vollversammlungen in Abteilungen umzuwandeln und in einer Arbeitnehmerkammer zusammenzuschließen und (oder) gemeinsame Einrichtungen zu schaffen. Die hierfür erforderlichen organisatorischen Änderungen können

durch Satzungsänderung erfolgen, für die § 21 Abs. 3 des Gesetzes eine qualifizierte Mehrheit vorsieht.

Weder für die danach als möglich vorgesehene Umbildung der Arbeiter- und Angestelltenkammer in rechtlich unselbständige Abteilungen einer neuen Kammer der Arbeitnehmerkammer, noch für das etwaige Inslebensreten der Arbeitnehmerkammer als Körperschaft des öffentlichen Rechts fehlt es an einem Gesetz. Denn § 21 Abs. 2 des Gesetzes vom 3. Juli 1956 selbst bietet diese gesetzliche Grundlage. Die Vorschrift verfügt die Um- und Neubildung zwar nicht von sich aus, sondern ermächtigt dazu nur die Kammern mit der Maßgabe, daß sie hierfür einen inhaltlich übereinstimmenden Beschluß ihrer Vollversammlungen zustandebringen müssen. Aber diese Beteiligung des Gesetzgebers genügt vollauf, es liegt in seiner Macht, die Vollzugsentscheidung anderen zu überlassen.

3. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob die hier den Kammern anvertraute Organisationsentscheidung als eine solche delegierter Rechtsetzung, nämlich im Wege der Satzungsänderung oder als eine exekutivische Beschlußfassung ergeht. Nach rechtsstaatlichen Grundsätzen ist nur erforderlich, daß die durch den Gesetzgeber erteilte Entscheidungsermächtigung die nötige Bestimmtheit, Begrenztheit und Meßbarkeit hat. Daran aber kann im vorliegenden Falle ein Zweifel nicht bestehen.

Die von den Antragstellern begehrte Feststellung konnte daher nicht getroffen werden.

	Lifschütz	
Abendroth	Dr. Arndt	Raschhofer
Dr. Rohwer-Kahlmann	Dr. Springstube	Weber